

DARÜBER gibt es keine Zweifel, die Finanzierung des Gesundheitswesens liegt im argen. Maßnahmen, die eigentlich gesetzt werden müßten, sind gleichzeitig höchst unpopulär.

Im Zusammenhang mit der Reform wird immer wieder die Frage des sozialen Mißbrauchs aufgeworfen. Häufig heißt es, daß dies einer der Hauptgründe für die Überlastung des ökonomischen Systems wäre. Wir sind der Frage nachgegangen. Vielleicht mag es überraschen, daß der Mißbrauch aus ökonomischer Sicht weniger Bedeutung hat, als ihm allgemein zugesprochen wird. Die Sanierung des Gesundheitssystems muß sicherlich in erster Linie durch Umstrukturierungen erfolgen. Der Trend in diese Richtung kann ohnedies gut beobachtet werden. Daraus darf aber nicht der vorschnelle Schluß gezogen werden, daß der Sozialmißbrauch bedeutungslos wäre. Im Lichte der Ethik spricht man vom ungerechten Ausnützen der Solidargemeinschaft durch ihre Einzelmitglieder. Mißbrauch ist demnach ein Versagen des Individuums, das die von ihm mitbestimmten oder zumindest zugelassenen Regelungen der Solidargemeinschaft nicht einhält. Es ist kennzeichnend, daß es sich hierbei nicht um soziale Notfälle handelt, (für die es ohnehin ein Netz gäbe), sondern um „Entsolidarisierte“. Man meint nach jahrelangen Beitragszahlungen auch endlich einmal ein Recht auf eine Leistung des Gesundheitssystems zu haben. Das Anspruchsdenken der seit Jahren durch „Sozialleistungen“ verwöhnten Gesellschaft ist gleichsam fixiert. Durch eine ganze Reihe von Bestimmungen und Regelungen soll zweckwidriges Ausnützen zwar verhindert werden, im konkreten Einzelfall ist das aber nicht immer so leicht durchzuführen.

Aristoteles meinte vor mehr als 2000 Jahren, daß das „Richtige herauszufinden“ mehr erfordere, als bloß die Gesetzesbestimmungen zu ken-

nen. „Die Leute meinen, Recht und Unrecht zu erkennen, sei keine besondere Weisheit, denn es sei ja nicht schwer die Gesetze inhaltlich zu verstehen – und doch sind nicht die Gesetzesbestimmungen identisch mit ‚gerecht‘ (...); aber wie die einzelnen Akte vollzogen werden müssen und wie Verteilungen sein müssen, um gerecht zu sein, dies zu wissen ist eine größere Leistung, als Kenntnis von Heilmitteln zu besitzen (Aristoteles: Nikomachische Ethik, 1137a).“

Wieviel Unrecht wird unter dem Deckmantel der Legalität begangen? Wie leicht ist doch heute der Rekurs auf eine Vorschrift oder Regelung, die ursprünglich als Netz für sozial Schwache gedacht war, gerade für Personen, die offenkundig dieser Hilfeleistung nicht bedürfen! Der Arzt sieht sich mitunter in Situationen verwickelt, in denen er ungerechtfertigte Ansprüche anderer durch eine einfache Unterschrift quasi legitimieren soll. Und dabei wird in den meisten Fällen der gesetzliche Rahmen gar nicht verlassen. Die Errungenschaften des Sozialstaates werden von manchen zur unverschrämten Bereicherungsmöglichkeit pervertiert.

Wie aktuell erscheint da der Hinweis des antiken Denkers, der meint, daß die Gerechtigkeit die Weisheit verlange. Dabei ist jene Weisheit angesprochen, die mit Hilfe des gesunden Menschenverstandes erworben wird und die imstande ist, Recht und Unrecht vor jeder Entscheidung abzuwägen. Auch nach dem Handeln ist die Frage nach der Richtigkeit und Rechtheit des eigenen Tuns noch angebracht. Man könnte dieses Abwägen auch „Gewissen“ nennen. Der Appell an die Wahrhaftigkeit vor dem eigenen persönlichen Gewissen könnte mit Sicherheit so manchen sozialen oder rechtlichen Konflikt verhindern.

Wird es gelingen, das Anspruchsdenken in eine andere Richtung zu lenken? Nämlich weg vom Anspruch nach mehr „Haben“ zum höheren Anspruch des mehr „Seins“, weil man der ei-

genen Wahrhaftigkeit nicht entsagt? Diese Forderung ist hoch und es ist zweifelhaft, ob sich viele aufgrund der von Aristoteles verlangten „Weisheit“ dafür begeistern lassen. Wahrscheinlicher werden es andere Gründe sein, die zu einem Umdenken führen werden. Wer zu Unrecht von den anderen lebt, kann dies vielleicht eine Zeit lang tun. Möglicherweise kann es auch einem einzelnen gelingen, sein ganzes Leben auf Kosten der anderen zu führen. Auf die Gesamtheit der Gesellschaft gesehen, kann solches Unrecht – das mißbräuchliche Ausnützen der Gemeinschaft – aber nicht auf Dauer bestehen. Jedes soziale Gefüge besteht wesentlich aus gegenseitigem Geben und Nehmen, und das im Gleichgewicht. Nimmt das Nehmen überhand, ist der gemeinsame Topf bald entleert. Auch das versteht der „einfache“ Menschenverstand, der als erste Stufe der Weisheit angesehen werden kann.

In dieser letzten Nummer des Jahre 1996 finden sich einige Beiträge zur derzeitigen Situation in Österreich. Der Stand der Rechtslage und der Arbeitsmedizin sollen beleuchtet werden. W.MAZAL, H.W.RÜDIGER und O.JAHN haben Beiträge zu dieser Thematik geschrieben. E.H.PRAT setzt sich mit dem Problem aus der Sicht des Solidaritäts- und des Subsidiaritätsprinzips auseinander. J.STÖGER gibt in seinem Diskussionsbeitrag einen interessanten Einblick in die Tätigkeit eines Arbeitsrichters.

Am Ende wollen wir unseren Lesern ein gesegnetes Weihnachtsfest wünschen und all jenen danken, die uns bisher die Treue gehalten haben. Das Jahr 1997 wird für uns bereits das vierte Jahr unseres Bestehens werden – daran haben wohl auch alle unsere Interessenten einen wesentlichen Beitrag geleistet!

(Die Herausgeber)